



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 07.02.2013

Die Stadt Baiersdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Baiersdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Baiersdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.



(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Baiersdorf vom 05.11.2004 außer Kraft.

Baiersdorf, den 07.02.2013

Andreas Galster
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühr setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1-5) und den Personalkosten (Nrn. 6-9) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendungsersatz und die Gebühr.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Einsatz für die Aufwendungen, die der Stadt/Markt/Gemeinde durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a)	Lösch oder Tankfahrzeuge:	
	Löschfahrzeug	6,00 €
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	7,00 €
	Tanklöschfahrzeug	7,00 €
b)	Drehleiter	13,82 €
c)	Rüstwagen	8,77 €
d)	Vorausrüstwagen	2,50 €
e)	Versorgungslastkraftwagen	3,00 €
f)	Kleinalarmfahrzeug	
	Tragkraftspritzenfahrzeug	4,67 €
g)	Mehrzweckfahrzeug	2,95 €
h)	Transporter (Kombi)	2,50 €
i)	Einsatzleitwagen (ELW1)	2,00 €
j)	1-Achs-Anhänger	
	Bootsanhänger	
	Beleuchtungsanhänger (z.B. Lichtgiraffe)	
	Verkehrssicherungsanhänger	2,00 €

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde:



a)	Lösch oder Tankfahrzeuge:	
	Löschfahrzeug	110,09 €
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	129,16 €
	Tanklöschfahrzeug TLF	98,16 €
b)	Drehleiter	212,66 €
c)	Rüstwagen	146,36 €
d)	Vorausrüstwagen	40,00 €
e)	Versorgungslastkraftwagen	35,00 €
f)	Kleinalarmfahrzeug	
	Tragkraftspritzenfahrzeug	82,77 €
g)	Mehrzweckfahrzeug	26,20 €
h)	Transporter (Kombi)	25,00 €
i)	Einsatzleitwagen (ELW1)	20,00 €
j)	1-Achs-Anhänger	
	Bootsanhänger	
	Beleuchtungsanhänger (z.B. Lichtgiraffe)	
	Verkehrssicherungsanhänger	25,00 €

3. Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Gerätekosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Die Gerätekosten betragen je Stunde:

Tragkraftspritzen	30,00 €
Leichtschaum- oder Lüftungsgerät	15,00 €
Hochleistungslüfter	20,00 €
Boot	20,00 €
Tauchpumpe elektrisch	20,00 €
Schmutzwasserpumpe, Allzweckpumpe elektrisch (Spechtenhauser)	25,00 €
Allzweckpumpe mit. Motor	20,00 €
Ölumfüllpumpe	30,00 €
Säure-Laugenpumpe	50,00 €
Wassersauger	25,00 €
Ölauffanggeräte (3 cbm)	15,00 €
Ölsperre je 10 m	12,00 €
Rettungsspreizer und -schere einschl. Ölaggregat	35,00 €
Stromaggregat bis 20 kVA	15,00 €
Stromaggregat 20 kVA	30,00 €
Powermoon-Leuchte	20,00 €
Wärmebildkamera	30,00 €
Halogenscheinwerfer	7,00 €
Kabeltrommel für Lichtstrom od. Drehstrom	5,00 €
Mechanische oder hydraulische Winde, hydraulisches Hebe- oder Bergungsgerät	20,00 €



Greifzug	12,00 €
Hebekissen	12,00 €
Kanaldichtkissen/Leckdichtkissen	12,00 €
Motorsäge (elektrisch od. benzinbetrieben)	20,00 €
Strahlenschutzrüstung	120,00 €
Umweltschutzrüstung (Wannen, Werkzeug, Edelstahlaraturen)	25,00 €
Trennschleifer	7,00 €
Säureschutzanzug leicht	40,00 €
Säureschutzanzug schwer	55,00 €
Absturzsicherungssatz	20,00 €
Atemschutzgerät mit Maske	30,00 €
Maske mit Schraubfilter	20,00 €
Saugleitung	10,00 €
B- oder C-Stahlrohr	3,00 €
Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	6,00 €
3-teilige Schiebeleiter	15,00 €
Steckleiter	10,00 €
Zumischer	5,00 €
Schlauchbrücke, je Paar	5,00 €
Verteilungsstück	5,00 €
Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehr- fahrzeuges gehört, je Gerät	5,00 €

4. Material- und Sachkosten

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet.

5. Gebühren über Geräteüberlassung

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils die in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

6. Gebühren für Wartungsarbeiten

a) Leistungen der Schlauchwerkstätte:	
- Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)	
• B- und C-Schläuche je Schlauch	10,00 €
• mit Druckprüfung je Schlauch	10,00 €
- Einbinden von Kupplungen je Kupplung	10,00 €



- Vulkanisieren je Schadensstelle 10,00 €
- Sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde 20,00 €
- Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten

b) Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle werden folgende Gebühren erhoben:

- Überprüfen der Maske 10,00 €
- Reinigung der Maske 10,00 €
- ½-jährliche Geräteprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 20,00 €
- Atemluftflaschen füllen je Flasche (200 bar) 5,00 €
- Atemluftflaschen füllen je Flasche (300 bar) 5,00 €
- Allgemeine Instandsetzungsarbeiten an Masken und Geräten nach Aufwand

Arbeitszeit/Stunde je freiwilliger Mitarbeiter 20,00 €

Wartungsarbeiten/Stunde an Atemschutzgeräte, Masken und Atemluftflaschen sowie Funktionsprüfungen durch hauptamtliche Feuerwehrkräfte (Personalkostensatz der jeweiligen Stadt) 25,00 €

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

7. Personalkosten – Allgemeines

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

8. Personalkostenersatz für die Erledigung von Pflichtaufgaben ohne Brand- und Sicherheitswachen.

Es sind folgende Auslagen bzw. Unkosten der Stadt zu ersetzen:

- a) Wenn die Stadt/Markt/Gemeinde nach Art. 9 Abs. 3 BayFwG den Verdienstausfall zu ersetzen oder nach Art. 10 BayFwG privaten Arbeitgebern auf Antrag des nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG weiter gezahlte Arbeitsentgelt zu erstatten hat, diese Beträge oder wahlweise je Stunde der Lohn eines Arbeiters im öffentlichen Dienst nach Lohngruppe VII, Stufe 8 des Bundesmanteltarifes für Gemeinden BMT-G II.
- b) Wenn ein Bediensteter der Stadt/Markt/Gemeinde während seiner Dienstzeit als ehrenamtlicher Feuerwehrmann tätig geworden ist, ein Betrag in Höhe des Anspruchs, den ein privater Arbeitgeber gemäß Art. 10 BayFwG hätte.



- c) Zusätzlich als anteilige Abgeltung der Aufwandsentschädigung für den Kommandanten oder einen anderen Feuerwehrdienstleistenden, der eine Entschädigung nach Art. 11 BayFwG erhält, einen Betrag in Höhe von 15,00 €.
- d) Zusätzlich je Stunde als Ersatz für die pauschale Entschädigung, die die Gemeinde für die Erstattung notwendiger Auslagen, für die Abgeltung der kostenlosen Verpflegung bei Dienstleistungen über 4 Stunden und für den Ersatz von Sachschäden bis 15,00 €, die einen Feuerwehrdienstleistenden ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an seinem Eigentum entstanden sind (Art. 9 Abs. 4 BayFwG), an Feuerwehrdienstleistenden bezahlt und zwar
- für den Kommandanten und andere Feuerwehrdienstleistende, die eine Entschädigung nach Art. 11 Abs. 1 BayFwG erhalten: 15,00 €
 - für sonstige Dienstleistende 15,00 €

9. Personalkostenersatz bei freiwilligen Hilfeleistungen ohne Brand- und Sicherheitswache

Es sind Beträge in entsprechender Anwendung von Nr. 8 dieser Anlage zu zahlen.

10. Personalkostenersatz bei Brand- und Sicherheitswachen

- a) Nr. 8 Buchst. a – c dieser Anlage gelten in diesem Fall entsprechend.
- b) Soweit nicht Nr. 10 Buchst. a Anwendung findet, ist ein Betrag in Höhe der allgemeinen Entschädigung zu zahlen, die die Gemeinde nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG an Feuerwehrdienstleistende zu zahlen hat, denen weder Lohn noch Gehalt weiter zu gewähren oder Verdienstaufschlag zu ersetzen ist. Diese allgemeine Entschädigung bemisst sich nach § 11 Abs. 4 und 5 der 1. AV BayFwG. Die jeweils geltende Höhe des gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 1. AV BayFwG vom Bayer. Staatsministerium des Innern bekannt gemacht.
- c) Nr. 8 Buchst. d gilt entsprechend, soweit kein Betrag nach Nr. 10 Buchst. b zu zahlen ist.

11. Pauschalleistungen

- a) Türöffnungen pro Einsatz 75,00 €
- b) Insekteneinsatz (ohne DLK) 75,00 €
- c) Fehlalarm Brandmeldeanlage 250,00 €

Ob ein Fehlalarm verrechnet wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, die Entscheidung hierüber trifft der Kommandant.